

Juli 2010

Termine Juli 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Sozialversicherung ⁵	28.7.2010	entfällt	entfällt

Termine August 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.8.2010	13.8.2010	6.8.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.8.2010	13.8.2010	6.8.2010
Gewerbesteuer	16.8.2010	19.8.2010	12.8.2010
Grundsteuer	16.8.2010	19.8.2010	12.8.2010
Sozialversicherung ⁵	27.8.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.07.2010 bzw. 25.8.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2010	1
Termine August 2010	1
BMF-Schreiben zur Herstellungskostenproblematik	2
Nachweis von Bewertungsaufwendungen	2
Privatnutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge	3
Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen	4
Vorsteueraufteilung bei Baumaßnahmen	5
Zusammenfassende Meldung ab 1.7.2010	5

BMF-Schreiben zur Herstellungskostenproblematik

Im BMF-Schreiben zur sog. Maßgeblichkeit vom 12.3.2010 hatte das BMF eine Neuregelung zur Definition der Herstellungskosten eingefügt (bisher geregelt in R 6.3 Absatz 4 EStR 2008). Es führte in Rdn. 8 des genannten BMF-Schreibens als Beispielsfall die Einbeziehungswahlrechte des § 255 Abs. 2 S. 3 HGB n.F. (nach BilMoG) auf. In dieser Vorschrift sieht der Gesetzgeber ein handelsrechtliches Wahlrecht vor, "angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung" in die Kalkulation der handelsrechtlichen Herstellungskosten einzubeziehen. Hingegen sind Wirtschaftsgüter steuerlich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG bei der Gewinnermittlung mit "den" Herstellungskosten anzusetzen.

Das BMF hat sich in Rdn. 8 des Schreibens auf den Standpunkt gestellt, dass allgemeine Gemeinkosten "ihrer Art nach Herstellungskosten" seien und daher unter das Ansatzgebot nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG fielen. Eine steuerrechtliche Definition des Herstellungskostenbegriffs ist im EStG nicht enthalten. Das BMF argumentiert, dass bereits das Bestehen eines handelsrechtlichen Einbeziehungswahlrechts darauf hindeutet, es handele sich bei den allgemeinen Gemeinkosten um (steuerliche) Herstellungskosten. Demnach wären alle Kostenbestandteile, für die handelsrechtlich ein Einbeziehungswahlrecht in die Herstellungskosten besteht, bereits deshalb "ihrer Art nach Herstellungskosten" und gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG in die steuerlichen Herstellungskosten einzubeziehen. Das Inkrafttreten der neuen Herstellungskostendefinition wurde durch das BMF auf den Veranlagungszeitraum 2009 gelegt.

In einem neuen Schreiben v. 22.06.2010 hat das BMF nun (und lediglich) zur zeitlichen Anwendung dieser Neuregelung Stellung genommen. Es wird demnach nicht beanstandet, wenn für Wirtschaftsjahre, die vor der Veröffentlichung einer geänderten Richtlinienfassung enden, noch nach der bisherigen Rechtsauffassung (R 6.3 Absatz 4 EStR 2008) verfahren wird.

Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Bewirtungsaufwendungen müssen angemessen sein. Die Höhe und die betriebliche Veranlassung sind nachzuweisen. Zum Nachweis hat der Bewirtende schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Düsseldorf (v. 7.12.2009, 11 K 1093/07, Revision eingelegt, Az. BFH: X R 57/09) hat entschieden, dass Bewirtungsaufwendungen auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn ordnungsgemäße Eigenbelege vorliegen. Die Eigenbelege müssen Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtung und zur Höhe der Aufwendungen enthalten.

Ist auf einer Bewirtungsrechnung der Name des Rechnungsempfängers nicht enthalten, schließt dies die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht aus. Allerdings ist die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnungen nachzuweisen. Eine unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck kann nach diesem Urteil nachgeholt werden.

Das Urteil weicht von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab. Beim Bundesfinanzhof ist Revision anhängig.

Privatnutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge

Für die Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz stehen dem Unternehmer zwei Methoden zur Verfügung, nämlich die Führung eines Fahrtenbuchs oder die sogenannte 1 %-Regel. Hat ein Unternehmer mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, die er alle und ausschließlich allein ohne Führung eines Fahrtenbuchs auch privat nutzt, ist die 1 %-Regel fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden. Dies kann teuer werden, wie folgender Fall zeigt (BFH v. 9.3.2010, VIII R 24/08, DStR 2010, S. 800):

Ein Unternehmensberater hielt durchgängig zwei, teilweise sogar drei Kfz in seinem Betriebsvermögen, die er auch privat nutzte. Ein Fahrtenbuch führte er nicht. In seiner Einkommensteuererklärung ermittelte er den privaten Nutzungsanteil für nur ein Fahrzeug. Nach einer Außenprüfung änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide und setzte für alle Fahrzeuge private Nutzungsanteile nach der 1 %-Regel an. Der Unternehmensberater wehrte sich erfolglos gegen das Finanzamt und musste für jedes Kfz für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer als privaten Nutzungsanteil ansetzen.

Die bisherige Vereinfachungsregel, dass in solchen Fällen die private Nutzung nur für das teuerste Fahrzeug anzusetzen war, ist damit entfallen.

Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen

Der BFH hat in einem neuen Urteil (v. 21.4.2010, VI R 5/07) erneut und im Nachgang zur neuen Rechtsprechung des Großen Senats (v. 21.9.2009, GrS 1/06) zum Werbungskostencharakter von gemischt (betrieblich/beruflich und privat) veranlassten Reisen Stellung genommen. Nach der neuen Rechtsprechung hat bei solchen sog. „gemischten Aufwendungen“ eine Aufteilung

- in abziehbare Werbungskosten und
- nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung

zu erfolgen.

Demnach gilt: Aufwendungen für eine der beruflichen Fortbildung dienende Reise sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich durch den Beruf bzw. den Betrieb veranlasst ist. Dies gilt auch, wenn die berufliche bzw. betriebliche Veranlassung bei Weitem überwiegt und die privaten Interessen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Sind die privaten Interessen nicht von untergeordneter Bedeutung, sind die gesamten Reisekosten nicht abzugsfähig, es sei denn, der durch den Beruf/Betrieb veranlasste Teil lässt sich nach objektiven Maßstäben sicher und leicht abgrenzen (BFH v. 20.7.2006, VI R 94/01, BStBl. II 2007, 121).

Enthält eine Reise aufteilbare beruflich und privat veranlasste Aufwendungen, die jeweils nicht von untergeordneter Bedeutung sind, so erfordert es das objektive Nettoprinzip, den beruflich veranlassten Teil der Reisekosten zum Abzug zuzulassen. Reisekosten, die den beruflichen und den privaten Reisetil betreffen, sind zur Umsetzung des Nettoprinzips ebenfalls aufzuteilen. Die beruflichen Zeitanteile dürfen nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein (10 %-Grenze). Eine Zurechnung zur privaten/betrieblichen Verursachung kann erfolgen:

- im Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile der Reise,
- im Verhältnis der wesentlichen Kosten der Reise,
- durch einen anderen sachgerechten Aufteilungsmaßstab,
- durch Schätzung.

Vorsteueraufteilung bei Baumaßnahmen

Errichtet ein Unternehmer ein Gebäude oder tätigt im Zusammenhang mit dessen Erwerb sog. anschaffungsnahe Aufwendungen, kommt es für den Vorsteueraufteilungsmaßstab (z. B. Flächenmaßstab) darauf an, in welchem Umfang das gesamte Gebäude zur Ausführung nicht umsatzsteuerbarer bzw. umsatzsteuerpflichtiger Ausgangsleistungen einerseits und steuerfreier Ausgangsleistungen andererseits verwendet wird.

Bei Erhaltungsaufwendungen an einem bestehenden Gebäude kommt es demgegenüber darauf an, wie der Gebäudeteil genutzt wird, für den die Erhaltungsaufwendungen entstehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (v. 10.12.2009, V R 13/08, BFH/NV 2010, S. 960) in Bestätigung seiner Rechtsprechung entschieden.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Unternehmer an den von ihm gewählten sachgerechten Aufteilungsmaßstab gebunden ist, sobald der entsprechende Umsatzsteuerbescheid formell bestandskräftig geworden ist, also nicht mehr mit dem Einspruch angefochten werden kann.

Zusammenfassende Meldung ab 1.7.2010

Am 1.7.2010 wird die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen verkürzt (siehe bereits dazu VP-Newsletter April 2010).

Ein Unternehmer muss künftig bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Zusammenfassende Meldung (ZM) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln. Eine Fristverlängerung gibt es nicht. Falls Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt worden ist, fallen die Abgabefristen damit künftig auseinander.

Soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 € beträgt, kann die ZM bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden.

Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Laufe eines Kalendervierteljahres 50.000 €, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine ZM für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.

Vom 1.7.2010 bis zum 31.12.2011 tritt an die Stelle des Betrags von 50.000 € der Betrag von 100.000 €.

Eine unrichtige oder unvollständige ZM muss gesondert für den Meldezeitraum berichtigt werden, in dem die unrichtigen oder unvollständigen Angaben erklärt wurden. Wird eine unrichtige oder unvollständige ZM vorsätzlich oder leichtfertig nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Rechtzeitig ist die Berichtigung, wenn sie innerhalb von einem Monat, nachdem der Unternehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkannt hat, übermittelt wird. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der berichtigten ZM beim BZSt maßgeblich.

Eine ZM ist zu berichtigen, soweit der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige unternehmerische Leistungsempfänger, der die Steuer dort schuldet, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem leistenden Unternehmer erst nach dem Bezug einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistung im Sinne von § 3a Abs. 2 UStG mitgeteilt hat, und daher deren Angabe in der Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum zunächst unterblieben ist.

Auf der Homepage des BZSt

(http://www.bzst.de/003_menuue_links/005_zm/520_Neuerungen_2010/index.html)

werden nähere Informationen zur Abgabe der ZM gegeben, und zwar:

- das erläuternde BMF-Schreiben vom 15.6.2010;
- eine ZM-Ausfüllanleitung ab 1.7.2010 sowie
- Muster der ZM-Formulare ab 1.7.2010.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen Verhülsdonk-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Rostock	0381 24 23 52 1	0381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

www.verhuelsdonk.de